

**Zusatzbedingungen für
Rahmen-, Langfrist- und Abrufverträge**
(nachfolgend „Zusatzbedingungen Rahmenverträge“)
der Firma Johann Vitz GmbH & Co. KG
**für Geschäfte in der Bundesrepublik Deutschland
sowie Exportgeschäfte in Länder der Europäischen Union und Weltweit**
Ausgabe: 2015-07
Deutschsprachige Fassung

Unsere Zusatzbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst
und eventuell in andere Sprachen übersetzt worden.
Im Falle eines Rechtsstreits hat die deutsche Fassung Vorrang

01. Geltungsbereich, Definitionen

- 01 Diese Zusatzbedingungen gelten ergänzend zu unseren Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Auftragsannahme. Alle Bedingungen unser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind auf diese Zusatzvereinbarung anzuwenden.
- 02 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
- 03 Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.
- 04 Sollten einzelne Teile dieser Zusatzbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 05 Als Langfristverträge gelten unbefristete Verträge, und Verträge mit mehr als 12 Monaten Laufzeit.

02. Allgemeine Bestimmungen

- 01 Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.

03. Einzelvertragsannahme,-ablehnung und -anpassung

- 01 Einzelbestellungen, Abrufe und Lieferpläne/-einteilungen (nachfolgend Einzelvertrag) im Rahmen eines (Liefer-) Rahmen-, Abrufvertrag (nachfolgend „Vertrag“) werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.
- 02 Wir sind berechtigt, die Annahme eines Einzelvertrages abzulehnen, wenn erkennbar wird, dass die bei uns kalkulierte oder im Rahmenvertrag vereinbarte Mindestliefermenge je Einzelvertrag unterschritten wird.
- 03 Wir sind berechtigt, die Annahme eines Einzelvertrages abzulehnen, wenn erkennbar wird, dass die geforderte periodische Liefermenge, die bei uns kalkulierte oder im Rahmenvertrag vereinbarte Höchstausbringungsmenge der jeweiligen Periode überschreitet.
- 04 Wir sind berechtigt in unserer Auftragsbestätigung zu den unter Ziffer 03.02 und Ziffer 03.03 fallenden Einzelverträgen eine vertrags- und kapazitätskonforme Mengenanpassung entsprechend den Rahmenvertragsvereinbarungen vorzunehmen.

04. Preisanpassung (temporär, voluminös)

- 01 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen
- 02 Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legen wir unserer Kalkulation die vom Partner für einen bestimmten Zeitraum erwartete, unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.

- 03 Nimmt der Partner weniger als die Zielmenge ab, sind wir berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.
- 04 Nimmt er mehr als die Zielmenge ab, senken wir den Stückpreis angemessen, soweit der Partner den Mehrbedarf mindestens 3 Monate vor der Lieferung angekündigt hat

05. Abnahmeverpflichtungen und Laufzeit bei Abrufverträgen

- 01 Abrufverträge haben, wenn nichts anderes vereinbart wurde, eine maximale Laufzeit von 12 Monaten.
- 02 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen
- 03 Restmengen aus Abrufverträgen sind spätestens bis 3 Monate vor Vertragsablauf durch einen verbindlichen Mengenzustellungstermin einzuteilen. Der Vertragsablauftermin darf bei den Termineinteilungen nicht überschritten werden.
- 04 Wird uns nach Aufforderung zur Mitteilungen eines verbindlichen Mengenzustellungsplanes dieser nicht innerhalb von 30 Tagen übermittelt, sind wir berechtigt die Gesamtmenge bzw. Restmenge des Abrufvertrages zum Vertragsende, oder innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderungen auszuliefern.
- 05 Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch unseren Partner verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.

06. Kündigung des Vertrages

- 01 Unbefristete Verträge und Verträge mit mehr als 12 Monate Laufzeit sind mit einer Frist von 6 Monaten kündbar. Erstmalig ist eine Kündigung nach 17 Monaten möglich.
- 02 Kündigungen bedürfen der Schriftform. Der Termin der Vertragsauflösung ist auszuweisen. Werden Kündigungen frist- und formgerecht zugestellt, werden die Folgen ohne Bestätigung der Gegenseite zum genannten Kündigungstermin wirksam.
- 03 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus anderen Gründen bleibt weiterhin bestehen.

Johann Vitz GmbH & Co. KG

Uhlandstr. 24,
42549 Velbert
Telefon: +49 (0)2051/6085-0
Telefax +49 (0)2051/6085-285

Internet: www.vitz.de
E-Mail: vitzfedern@vitz.de

Handelsregister
Wuppertal HRA 21081

P.h.G.: Vitz Geschäftsführungs- GmbH, Sitz: Velbert,
Handelsregister Wuppertal HRB 17560,
Geschäftsführer: Prof. Dr. Dirk Andres